



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0016-17-11

= RSS-E 24/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED],
vertreten durch [REDACTED],

gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird die Deckung der Schadenfälle [REDACTED] und [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Versicherung sind sämtliche Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte der Antragstellerin und der Tochter- und Beteiligungsunternehmen mitversichert. Vereinbart sind die USRB 2005 in Verbindung mit den ARB 2007. § 5 und 6 der USRB 2005 lauten auszugsweise:

„§ 5 Versichertes Risiko

(1) Grunddeckung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,*
- Verwaltungsstrafrechtes,*
- Disziplinar- und Standesrechtes*

im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. (...)

§ 6 Leistungsumfang

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 und - wenn vereinbart - für die Verfahren gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5. (...)

(7) Kosten des Privatbeteiligten

Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG). (...) "

Die drei Schadenfälle betreffen die Kosten dreier Verfahren von mitversicherten Personen. Die Banca d'Italia hat gegen diese Geldbußen verhängt, weil diese (soweit dies dem Akteninhalt entnommen werden kann) in ihrer Funktion als Vorstände der Antragstellerin mitgeholfen hätten, dass bei Leasingverträgen falsche Indexberechnungen vorgenommen werden.

Die versicherten Personen erhoben Einspruch gegen diese Geldbußen, über diese Einsprüche hat der „corte di appello di Roma“, also das Berufungsgericht Rom bzw. deren I. Zivilabteilung zu urteilen. Die Banca d'Italia hat sich auf den Streit eingelassen, der Generalstaatsanwalt am Berufungsgericht ist dem Streit beigetreten.

Das Gericht wies die Einsprüche als unbegründet ab und verurteilte die mitversicherten Personen (laut Übersetzung) „der Banca d'Italia die Verfahrenskosten zu ersetzen, die mit (...) an Honoraren zzgl. Ersatz allgemeiner Ausgaben festgesetzt werden.“

Mit Email vom 7.12.2016 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung der genannten Verfahrenskosten in Gesamthöhe von € 45.500,-- mit der Begründung ab, es handle sich um Kosten der Gegenseite, die in einem solchen Verfahren bedingungsgemäß nicht gedeckt seien.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 28.2.2017. Es handle sich zusammengefasst um Verfahrenskosten, die nach § 5 USRB 2005 versichert seien.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 10.3.2017 wie folgt Stellung:

„Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Berufungsgerichtes Rom hat in diesen Verwaltungsstrafverfahren „die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen“.

Bei den Verfahrenskosten handelt es sich um die Kosten der Kanzlei für die Vertretung der Banca d'Italia. Diese „hat sich auf den Streit eingelassen und auf Abweisung des Einspruches beharrt (...)“

Stellungnahme:

Der Versicherer übernimmt nach dem speziellen Wortlaut des § 6 Abs 1 USRB die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 und - wenn vereinbart - für die Verfahren gemäß § 5 Abs 2, Abs 3 und Abs 5.

Nach § 5 Abs 1 USRB 2005 umfasst der Versicherungsschutz die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistandes der versicherten Personen. Demgemäß werden insbesondere die entstandenen Kosten für die „Verteidigung“ der versicherten Personen vom Versicherer geleistet.

Die Kosten der „Gegenseite“ sind zwar auf Grund des Verfahrens entstanden. Es handelt sich aber eben nicht um Verfahrenskosten nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. Schaut man sich die Versicherungsbedingungen an, sind Kosten eben dieser Art (Kosten der Gegenseite) aber immer separat im Leistungsumfang aufgeführt (zB Art. 6.8.3 ARB - Kosten der Gegenseite im Zivilprozess, § 6 (7) - Kosten des RA eines Privatbeteiligten).

Die Kosten eines Verfahrensbeteiligten sind nicht in den Bedingungen explizit als erstattungsfähig genannt, sodass diese im Rahmen der Bedingungen jedenfalls nicht vom Versicherer übernommen werden können.

Allenfalls handelt es sich bei den Kosten des Verfahrensbeteiligten (eventuell vergleichbar) um Kosten eines Privatbeteiligten.

Nach Art 6 Abs 7 USRB 2005 trägt der Versicherer die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl hinreichender Tatverdacht fortbesteht.

Voraussetzung ist daher eine „freiwillige“ Kostenübernahme, damit das Strafverfahren eingestellt wird.

Zum einen handelt es sich nicht um ein „Strafverfahren“ in den gegenständlichen Angelegenheiten und zum anderen wurden die Verfahren nicht eingestellt. Eine Kostenübernahme durch den Versicherer scheidet mangels Erfüllung der Voraussetzungen im Wording aus.

Zusammengefasst handelt es sich bei den Kosten des Verfahrensbeteiligten von gesamt EUR 45.500,00 um keine nach den zugrunde liegenden Bedingungen erstattungsfähige Kosten. Diese können daher leider nicht übernommen werden. (...)“

Die Antragstellerin erstattete dazu folgende Gegenäußerung:

„(...) Zu Sachverhalt Absatz 2 möchten wir festhalten, dass es sich bei der Banca d'Italia um keine Bank handelt, sondern um die Aufsichtsbehörde der Banken in Italien. Die Behörde hat sich nicht auf den Streit eingelassen, sondern Anzeige erstattet und somit das Strafverfahren eingeleitet. Die Übersetzung ist nicht im Sinne des italienischen Textes. Die Behörde kann sich auf keinen Streit einlassen, somit stellt die Banca d'Italia keine dritte Person o.ä. dar.

Zu Stellungnahme Absatz 1 möchten wir hinzufügen, dass es auch in Österreich Strafverfahren gibt, zu welchen Beschuldigte zu Kostenersatz verurteilt werden und der Rechtsschutzversicherer diese Kosten zu ersetzen hat. Aufgrund der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen hat der Unterliegende die Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Zu Stellungnahme Absatz 2 ergänzen wir, dass der Versicherer eben insbesondere, aber nicht ausschließlich die gesetzlich entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Wie [REDACTED] im Schreiben vom 09.01.2017 anführt, handelt es sich bei den dem Versicherten auferlegten Kosten u.a. auch um Gerichtskosten. Weiters wird ein Irrtum auferlegt, da es sich um keine Kosten eines Privatbeteiligten handelt, sondern um Gerichtskosten, wie im Schreiben vom 12.12.2016 angeführt. Die ausstellende

Behörde zitiert im Dokument die Kosten eindeutig als Gerichtskosten, die aufgrund der lokalen, gesetzlichen Bestimmungen anfallen und von der [REDACTED] zu ersetzen sind.

Weiters weisen wird darauf hin, dass die lokalen Tochtergesellschaften im gegenständlichen Versicherungsvertrag unter dem jeweiligen, zugrundeliegenden lokalen Recht mitversichert sind und die Strafverfahren in Italien gemäß italienischem Recht verlaufen, wonach im gegenständlichen Fall die Gerichtskosten vom Beschuldigten zu ersetzen sind.

Stellungnahme zu den restlichen Absätzen:

Der Vergleich der [REDACTED] mit den Kosten eines Privatbeteiligten sind in diesem Fall unzulässig, da die Behörde (Banca d'Italia) keinen Privatbeteiligten oder irgendeine Art eines Privatbeteiligten darstellt. Dies wäre gleichzusetzen, wie wenn der Staatsanwalt oder das Gericht als Privatbeteiligter anzusehen wären. Es handelt sich somit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen um erstattungsfähige Gerichtskosten, siehe Schreiben vom 12.12.2016, welche von der Roland zu ersetzen sind."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie

nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Gemäß § 269 ZPO war auch der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, dass die Banca d'Italia als Finanzmarkt- und Bankenaufsichtsbehörde tätig ist und als solche auch Verwaltungsstrafen verhängen kann.

Wendet man die oben genannten Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragsgegnerin nicht beizupflichten, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um Kosten eines Verfahrensbeteiligten handelt, die in den Bedingungen nicht „explizit als erstattungsfähig genannt werden“. Bei den auferlegten Kosten handelt es sich bei den Kosten der Banca d'Italia als Aufsichtsbehörde um Kosten einer (nach österreichischer Diktion) belangten Behörde, die zu den Kosten der Verteidigung in einem Verwaltungsstrafverfahren iSd des § 5 Abs 1 USRB 2005 zählen und die den versicherten Personen iSd § 6 Abs 1 USRB 2005 vom „corte di appello di Roma“ auferlegt worden sind.

Eine Ausnahme derartiger Kosten kann dem Wortlaut der USRB 2005 nicht entnommen werden.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017